

Muster des Ausweises für Nachfolgekandidaten der Gemeindevertretungen

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)

D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984—1989

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Gemeinde und, wenn die Gemeinde einem Gemeindeverband angehört, im Bereich des Gemeindeverbandes

0000000

(3. Belte)

AUSWEIS

GEMEINDEVERTRETUNG

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

Rufname

Geburtsdatum

Bürgermeister

**Anordnung Nr. 4¹
über den Fischfang in der Fischereizone,
den Territorialgewässern und inneren Seegewässern
der Deutschen Demokratischen Republik**

**— Fischereiordnung —
vom 23. März 1984**

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Januar 1979 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung — (GBI. I Nr. 4 S. 40) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1980 (GBI. I Nr. 4 S. 39) und der Anordnung Nr. 3 vom 13. April 1982 (GBI. I Nr. 19 S. 396) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Nach § 2 wird eingefügt:

»§ 2a

(1) Für die Fischarten der Ostsee, die durch internationale oder nationale Festlegungen quotiert werden, wird die Quote auf die volkseigenen Fischfangbetriebe und die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (im folgenden Fangbetriebe genannt) aufgeteilt. Die Quotenaufteilung erfolgt durch den Generaldirektor des VEB Fischkombinat Rostock.

(2) Die Fangbetriebe sind berechtigt, die ihnen übergebenen Quoten entsprechend den vom Fischereiaufsichtsamt der DDR erteilten Lizenzen abzufischen.“

§ 2

Im § 25 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Das Fischereiaufsichtsamt der DDR erteilt an die Fangbetriebe Lizenzen, die die Höhe der Quoten für spezielle Fischarten, zu deren Abfischung die Fangbetriebe gemäß § 2a Abs. 2 berechtigt sind, sowie weitere notwendige Festlegungen enthalten. Für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen sind die Leiter der Fangbetriebe verantwortlich.“

¹ Anordnung Nr. 3 vom 13. April 1982 (GBI. I Nr. 19 S. 396)

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 3

Der § 22 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Fischereifahrzeug mit einer Länge ab 17 m, das vom Seefahrtsamt der DDR zur Seefahrt zugelassen ist und zum Fischfang in den Fischereigewässern der DDR eingesetzt wird, muß ein Fangtagebuch führen.

(2) Fischereifahrzeuge gemäß Abs. 1 mit einer Länge ab 12 m bis 17 m haben ein Fangtagebuch zu führen, sofern die Fangreise länger als 24 Stunden dauert.“

§ 4

Der § 27 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote und Festlegungen betreffend die
 - Mindestmaße einzelner Fischarten,
 - Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
 - Schonzeiten und Schonbezirke,
 - Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
 - Ordnung beim Fischfang,
 - Lizenzbestimmungen,
 - Ausübung des Angelsports
 verstößt;“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft, mit Ausnahme des § 3, der am 1. Januar 1985 in Kraft tritt.

Berlin, den 23. März 1984

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wa n g e**